

Präsidiumsbeschluss 1/2014

(Geschäftsverteilungsplan)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung der Präsidentin über die Zahl der Kammern und ihren richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG i. V. m. §§ 21 e, 21 f. GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Gelsenkirchen für die Zeit vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2014** wie folgt geregelt:

A.

Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und deren Besetzung mit Berufsrichtern:

I.

Für die bis zum 31.12.2013 anhängig gewordenen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit (soweit sich nicht aus den unter II. und IV. aufgeführten Regelungen Änderungen ergeben).

II.

1. Kammer - SV -

Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Fachkammer noch nicht geklärt oder eine andere Kammer nicht zuständig ist

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Anger

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

2. Kammer - SO -

Angelegenheiten der Sozialhilfe

mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet SO eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Specht

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Özdemir

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

3. Kammer – P –

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

mit den in der Anlage 11 für das Sachgebiet P eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Wagenführ

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir

2. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

4. Kammer – AL / AS / BK / KG –

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern und

2. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

3. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

4. Alle Kindergeldsachen

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Bauhaus

Sachgebiet AL:

1. Vertreter/in: für die Endziffern 1 – 3:
Richter Löcken

für die Endziffern 4 – 6:
Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir

für die Endziffern 7 – 0:
Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Specht

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Franke

Sachgebiete AS/BK/KG:

1. Vertreter/in: für die Endziffern 1 - 2:

Richter am Sozialgericht Gerling

für die Endziffer 3:

Richter am Sozialgericht Wagenführ

für die Endziffern 4 – 5:

Richter am Sozialgericht Derici

für die Endziffern 6 – 7:

Richter am Amtsgericht Mußmann

für die Endziffer 8:

Richterin am Sozialgericht Koops

für die Endziffern 9 – 0:

Richter Dr. Dammers

2. Vertreter/in: für die Endziffern 1 - 2:

Richter am Amtsgericht Mußmann

für die Endziffer 3:

Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir

für die Endziffern 4 – 5:
Richter am Sozialgericht Löcken

für die Endziffern 6 – 7:
Richter am Sozialgericht Gerling

für die Endziffer 8:
Richter Dr. Dammers

für die Endziffern 9 – 0:
Richterin am Sozialgericht Koops

3. Vertreter/in: für die Endziffern 1 - 2:
Richter Löcken

für die Endziffer 3:
Richter am Amtsgericht Mußmann

für die Endziffern 4 – 5:
Richter am Sozialgericht Damerius

für die Endziffern 6 – 7:
Richter am Sozialgericht Köster

für die Endziffer 8:
Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

für die Endziffern 9 – 0:
Richter am Sozialgericht Gerling

5. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Damerius

1. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Franke

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir

6. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Gerling

1. Vertreter/in: Endziffern 1 – 5: Richter am Amtsgericht Mußmann
Endziffern 6 – 0: Richter am Sozialgericht Köster

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

3. Vertreter/in: Richterin Höfinghoff

7. Kammer – KN / U –

1. Angelegenheiten der Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, jedoch mit Ausnahme der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Aufgaben als Minijobzentrale

mit den in der Anlage 7 für das Sachgebiet KN aufgeführten Endziffern

2. Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

3. Alle Streitsachen nach dem Bergmannsversorgungsschein-Gesetz

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Reske

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Franke

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

8. Kammer - SO –

Angelegenheiten der Sozialhilfe

mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet SO aufgeführten Endziffern

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Ide

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

9. Kammer – P –

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

mit den in der Anlage 11 für das Sachgebiet P eingetragenen Endziffern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Heiland

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

3. Vertreter/in: Richter am Amtsgericht Mußmann

10. Kammer – R –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

2. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 des Sachgebiets R aufgeführten Endziffern

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Specht

3. Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Ide

11. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR eingetragenen Endziffern

Vorsitzender: RichterIn am Sozialgericht Ide

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

12. Kammer – SO –

Angelegenheiten der Sozialhilfe

mit den in der Anlage 5 für das Sachgebiet SO aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter Dr. Dammers

1. Vertreter/in: Richter Löcken

2. Vertreter/in: Richter am Amtsgericht Mußmann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

13. Kammer – U –

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

2. alle Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Vorsitzende/r: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

14. Kammer – R, LW –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

2. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern

3. Alle Streitsachen nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes

4. Alle Angelegenheiten der Rentenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

5. Alle Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Alterskassen einschließlich der Streitsachen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

15. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

16. Kammer - KA –

Angelegenheiten des Vertrags(zahn-)arztrechts

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Ide

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

17. Kammer – KR / KN-KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Heiland

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Müller

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

3. Vertreter/in: Richter am Amtsgericht Mußmann

18. Kammer - KN / U / R –

1. Angelegenheiten der Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, jedoch mit Ausnahme der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Aufgaben als Minijobzentrale

mit den in der Anlage 7 für das Sachgebiet KN aufgeführten Endziffern

2. Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

3. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
4. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Franke

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heßling-Wienemann

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

19. Kammer - VE/SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Koops

2. Vertreter/in: Richterin Höfinghoff

3. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

20. Kammer - AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

1. Vertreter/in: RichterIn Höfinghoff

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Bauhaus

21. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Franke

22. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in den Anlagen 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Özdemir

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

23. Kammer – EG –

1. Alle Elterngeldsachen

2. Alle Erziehungsgeldsachen

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Anger

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Wagenführ

2. Vertreter/in: Ri´inSGawAfRi´in Steffen

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

25. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Müller

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

26. Kammer – Kostenkammer –

Angelegenheiten der Vergütung von Sachverständigen sowie von medizinischen sachverständigen Zeugen (Befundberichte)

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

27. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Wagenführ

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir

2. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

28. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Müller

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Heiland

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

30. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heßling-Wienemann

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Specht

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

31. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten nach § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Derici

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Köster

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Koops

32. Kammer – AY –

Alle Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Koops

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

33. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern.

Vorsitzende/r: Richter Löcken

1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Damerius

2. Vertreterin: Richterin am Sozialgericht Koops

3. Vertreter: Richter am Sozialgericht Köster

34. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Reske

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Franke

35. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Specht

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Ide

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Özdemir

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Müller

36. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten
Endziffern

Vorsitzende: Richter am Amtsgericht Mußmann

1. Vertreter/in: für die Endziffern 1 – 5:
Richterin am Sozialgericht Dr. Röttges

für die Endziffern 6 – 0:
Richter am Sozialgericht Köster

2. Vertreter/in: Richter Löcken

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

37. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)

mit den in der Anlage 9 für das Sachgebiet U aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Derici

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Anger

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Koops

38. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten
Endziffern

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Koops

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

39. Kammer – R –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

2. Anfrageverfahren nach § 7 a SGB IV

mit den in der Anlage 12 für das Sachgebiet R aufgeführten Endziffern.

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Damerius

1. Vertreter/in: Richter Dr. Dammers

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Franke

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Özdemir

40. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern.

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Dr. Özdemir

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Wagenführ

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht a.w.A.f.Ri'in Steffen

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Derici

41. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28 h Abs. 2 und 28 p Abs. 1 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8 a SGB IV

mit den in der Anlage 10 für das Sachgebiet KR aufgeführten Endziffern

Vorsitzende: RichterIn Höfinghoff

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

3. Vertreter/in: Richter Löcken

42. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

mit den in den Anlagen 1 und 2 für die Sachgebiete VE und SB eingetragenen Endziffern

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Höfinghoff

1. Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vorsitzende/r: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

3. Vorsitzende/r: Richter Löcken

43. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten
Endziffern

Vorsitzende/r: Richter Dr. Dammers

1. Vertreter/in: Richter Löcken

2. Vertreter/in: Richter am Amtsgericht Mußmann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

44. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

mit den in der Anlage 3 für das Sachgebiet AL aufgeführten Endziffern

Vorsitzende/r: Richter Löcken

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Damerius

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Koops

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Anger

45. Kammer – AS / BK / EG –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des § 6 a BKGG

mit den in den Anlagen 4 und 13 für die Sachgebiete AS und BK aufgeführten Endziffern

a) Streitsachen aus dem Kreis Recklinghausen:
Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Köster
1. Vertreter/in: Richter am Amtsgericht Mußmann

b) die übrigen Streitsachen:
Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Anger
1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Hoffmann

III. Verteilung der Eingänge

1. Sachgebiet R

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 12 wie folgt verteilt:

10. Kammer	9,7 %
14. Kammer	42,0 %
18. Kammer	27,3 %
39. Kammer	21,0 %

2. Sachgebiet AS / BK – einschließlich ER-Verfahren -

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlagen 4 und 13 wie folgt verteilt:

4. Kammer	8,4 %
5. Kammer	6,0 %
6. Kammer	12,0 %
27. Kammer	3,6 %
31. Kammer	7,2 %
33. Kammer	9,6 %
36. Kammer	12,0 %
38. Kammer	9,6 %
40. Kammer	9,6 %
43. Kammer	9,6 %
45. Kammer	12,4 %

3. Sachgebiet AL

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 3 wie folgt verteilt:

4. Kammer	21,9 %
20. Kammer	36,5 %
21. Kammer	12,4 %
22. Kammer	14,6 %
44. Kammer	14,6 %

4. Sachgebiete KN

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlagen 7 wie folgt verteilt:

7. Kammer	80,0 %
18. Kammer	20,0 %

5. Sachgebiet U

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 9 wie folgt verteilt:

7. Kammer	28,0
13. Kammer	18,9
18. Kammer	14,0
34. Kammer	11,2
37. Kammer	27,9

6. Sachgebiete VE / SB

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlagen 1 und 2 wie folgt verteilt:

15. Kammer	10,2 %
19. Kammer	25,5 %
25. Kammer	17,9 %
30. Kammer	17,1 %
35. Kammer	19,1 %
42. Kammer	10,2 %

7. Sachgebiete P

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 11 wie folgt verteilt:

3. Kammer	47,1 %
9. Kammer	52,9 %

8. Sachgebiete KR

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 10 wie folgt verteilt:

11. Kammer	29,3 %
17. Kammer	26,8 %
28. Kammer	14,6 %
41. Kammer	29,3 %

9. Sachgebiet SO

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern gemäß der Anlage 5 wie folgt verteilt:

2. Kammer	29,4 %
8. Kammer	47,1 %
12. Kammer	23,5 %

IV. Verteilung der Bestände

1. Sachgebiet R

Der 10. Kammer werden von den am 31.12.2013 anhängigen und noch nicht terminierten Verfahren des Sachgebietes R zugewiesen:

aus der 14. Kammer 50 Sachen,
aus der 18. Kammer 50 Sachen und
aus der 39. Kammer 20 Sachen

und zwar jede 8. Sache in der Reihenfolge der Verfahrensnummern (VNR) rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht.

2. Sachgebiete VE / SB

Der 42. Kammer werden von den am 31.12.2013 anhängigen und noch nicht terminierten Verfahren der Sachgebiete VE / SB zugewiesen:

aus der 15. Kammer 36 Sachen,
aus der 19. Kammer 36 Sachen,
aus der 25. Kammer 36 Sachen,
aus der 30. Kammer 36 Sachen und
aus der 35. Kammer 36 Sachen

und zwar jede 7. Sache in der Reihenfolge der Verfahrensnummern (VNR) rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1.

Es werden getrennte Einganglisten für Klagen und Anträge des einstweiligen Rechtsschutzes geführt. Die Eintragung in die Einganglisten und die Verteilung der Streitsachen auf die Kammern nach den Anlagen 1 – 12 richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen, wobei an einem Wochenende oder einem Feiertag eingegangene Streitsachen mit den am darauffolgenden Arbeitstag eingegangenen Streitsachen verteilt werden. Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebiets am selben Tage ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Namens des Klägers bzw. Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen von Klägern (Antragstellern) ein, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des (Familien-) Namens, des zuerst genannten Vornamens, sodann des Straßennamens und schließlich nach der niedrigeren Hausnummer. Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners.

Bei Firmen nichtjuristischer Personen, die einen Personennamen enthalten, ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens maßgebend.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Konkursverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) des Klägers (Antragstellers) maßgebend.

Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen des Beklagten bzw. Antraggegners.

2.

Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Klagen und/oder Anträge derselben Beteiligten ein, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die weiteren Eingänge zuständig; betreffen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes Klagen und/oder Anträge eine Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, solange eine dieser Klagen/Anträge noch nicht im Sinne der Aktenordnung erledigt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn Kläger oder Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder ein Konkursverwalter ist. Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Bei neuen Eingängen der Fachgebiete AS, SO, AY und BK ist diejenige Kammer desselben Sachbereiches zuständig, bei welcher die älteste Streitsache derselben Beteiligten im Sinne der Aktenordnung anhängig ist, sofern es sich um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts handelt. Im Fachbereich AS gelten als dieselben Beteiligten alle Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft. Dabei reicht es für die Annahme der Identität auf Kläger-/ Antragstellerseite bereits aus, wenn lediglich ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft klagt bzw. bereits mit einer anhängigen Klage bzw. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in einer Kammer des Gerichts im Zeitpunkt des Eingangs des weiteren Verfahrens beteiligt ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft ist die von der Beklagten/Antragsgegnerin zugeteilte Bedarfsgemeinschaftsnummer. Satz 4 gilt auch in Fällen, in denen die älteste Streitsache sich am Eingangstag des neuen Verfahrens erledigt; entscheidend ist das Datum des Austragens der Streitsache. Von diesem Zeitpunkt an werden die in diesem Sinne direkt zuzuweisenden Streitsachen in den Eingangslisten der jeweiligen Kammern solange vorgetragen, bis in den jährlichen Eingangslisten ein Ausgleich mit der entsprechenden anderen Fachkammern erreicht ist. Dabei werden die Sachgebiete AS und BK als ein Sachgebiet behandelt. Sofern durch Trennung von Verfahren eine Neueintragung erforderlich wird, unterbleibt ein Vortragen. Bei der Verteilung von Beständen werden die Sätze 4 – 8 entsprechend angewandt; sobald die Gesamtzahl der übergehenden Streitsachen erreicht ist, erfolgt kein weiterer Nachzug.

3.

Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt A I. umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören sowie Nebenentscheidungen vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt II. Für Schadensersatz-, Folgeseitigungs- und Herstellungsansprüche sowie für die in einem Verfahren geltend gemachten Ansprüche gegen Leistungsträger oder Körperschaften, für die der Sozialrechtsweg nicht gegeben ist, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammern ebenfalls nach den Regelungen des vorgenannten Abschnitts. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit eine der erwähnten Körperschaften klagt oder beklagt ist. Für die Feststellung des Rechtsgebiets sind die Vorschriften maßgeblich, auf die der geltend gemachte Anspruch gestützt wird. Im Übrigen ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Ist jedoch ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Einzugsstelle tätig geworden, handelt es sich stets um eine Angelegenheit der Krankenversicherung.

4.

Für Erstattungsstreitigkeiten gemäß §§ 102 ff. SGB X ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

5.

Für die Verteilung von Beschluss-Sachen und einstweiligen Rechts-schutzverfahren ist das Rechtsgebiet der Hauptsache maßgebend; die zu I. getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

Ist eine Kammer noch mit einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren befasst, so ist sie auch für ein später anhängig werdendes weiteres einstweiliges Anordnungsverfahren oder ein später eingehendes Hauptsacheverfahren zuständig. Ist in einer Kammer ein Verfahren in einer Hauptsache anhängig, so ist diese Kammer auch für ein später anhängig werdendes einstweiliges Anordnungsverfahren zuständig. Dies gilt unabhängig vom Streitgegenstand. Sind in mehreren Kammern bereits Verfahren anhängig, ist das älteste Verfahren maßgeblich. Eine im schriftlichen Verfahren entschiedene Streitsache gilt bis zur Zustellung der Entscheidung an einen der Beteiligten als anhängig. Dies gilt auch für Prozesskostenhilfverfahren.

Rechtshilfeersuchen werden von dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache der Fachsparte nach angehört. Bei mehreren Kammern desselben Fachgebiets gilt:

Bei der Zuständigkeitsregelung nach Eingangslisten bzw. den Anlagen 1 – 13 werden die Rechtshilfeersuchen in einer besonderen Eingangsliste erfasst und entsprechend der zu 1. getroffenen Regelungen über die Verteilung von Eingängen nach Endziffern auf die Kammern verteilt. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A I. Dies gilt auch für Beweissicherungsverfahren.

6.

Für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Verfahren sowie Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Streitsache zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestands anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer (nach Neueingängen) nicht mehr zuständig oder aufgelöst ist, so ist die Streitsache als Neueingang zu behandeln. Dies gilt entsprechend für erledigte Streitsachen, die ein richterliches Tätigwerden erfordern.

7.

Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister heraus, dass die Sache zu einem anderen Rechtsgebiet gehört, eine andere Kammer zuständig ist oder diese in ein anderes Register einzutragen ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste einzutragen. Dabei ist der Tag des Eingangs bei der Verteilerstelle maßgebend. Soweit fraglich ist, ob eine Sache eine Klage oder einen isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe darstellt und diese aufgrund einer Entscheidung der/des Kammervorsitzenden neu in eine Eingangsliste eingetragen wird, ist die Sache direkt der zuvor damit befassten Kammer zuzuweisen. Ein sich eventuell an einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag anschließendes Verfahren ist ebenfalls der zuvor damit befassten Kammer direkt zuzuweisen. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

8.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

9.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

10.

Sind auch die Vertreter eines Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen in derselben Fachsparte tätigen Richter entsprechend ihrem Dienstalter (§ 20 des Deutschen Richtergesetzes), beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach jüngsten Vorsitzenden.

Richter auf Probe und beauftragte Richter gelten in diesem Sinne als dienstjüngste Richter, wobei in entsprechender Anwendung von § 20 DRiG bei Richtern auf Probe die Dauer der Probezeit als Dienstzeit gilt. Sind sämtliche in einer Fachsparte tätigen Richter verhindert oder ist in einer Fachsparte nur ein Richter tätig, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden, beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach jüngsten. Solange einem Vorsitzenden mehr als zwei Vertretungen eines anderen Richters – nicht also von mehr als zwei Kammern – obliegen würden, tritt an seine Stelle der dem Dienst- bzw. Lebensalter nach nächstfolgende. Dieser vertritt jeweils die dem Dienst- bzw. Lebensalter nach älteren Richter. Entsprechend ist bei ihm und in etwaigen folgenden Fällen zu verfahren. Erst wenn hiernach eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist, erfolgt eine Regelung durch das Präsidium; § 21 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 6 SGG bleibt unberührt. Der Vizepräsident ist von einer weiteren Vertretung nach dieser Regelung und nach dem Vertretungsplan ausgenommen, soweit er die Präsidentin vertritt. Die weitere Aufsichtsführende Richterin und die übrigen Kammervorsitzenden sind von der Vertretung in einer Kammer befreit, sobald sie die Präsidentin des Sozialgerichts Gelsenkirchen und den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Gelsenkirchen in deren Verwaltungsdezernat vertreten.

12.

Die für das Registerzeichen „BK“ zuständigen Kammern sind auch für Verfahren nach § 6 b BKGG zuständig, die unter dem Registerzeichen „BK“ und dem Zusatzzeichen „LBT“ (Beispiel: S 22 BK 155/11 LBT) nach Anlage 13 zu poolen sind. Die für die Angelegenheiten nach § 6 a BKGG zuständigen Kammern sind auch für die Angelegenheiten nach § 6 BKK zuständig.

13.

Zu Güterrichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 202 SGG werden bestimmt:

a) für die in den Kammern 1 – 20 anhängigen Sachen:

Präsidentin des Sozialgerichts Fleck

b) für die übrigen Kammern:

Richter am Landessozialgericht Dr. Berendes.

B (ehrenamtliche Richter):

I.

Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 6 Nr. 1 SGG mit Wirkung vom 01.01.2014 den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer SV:

Die der 23. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 1. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 1. und 23. Kammer, wenn eine Sitzung der 23. und/oder 1. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 1. und 23. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

2. Kammer SO:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

3. Kammer P / KN-P:

Die der 27. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 3. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 3. und 27. Kammer, wenn eine Sitzung der 27. und/oder 3. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 3. und 27. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

4. Kammer AL / AS / KG / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

4. Kammer AL / AS / KG / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

5. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

5. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

6. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

6. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

7. Kammer KN / KN-U / U:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

7. Kammer KN / KN-U / U:

b)
als Vertreter der Versicherten:

8. Kammer SO:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

9. Kammer P / KN-P:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

9. Kammer P / KN-P:

b)
als Vertreter der Versicherten:

10. Kammer R:

Die der 26. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 10. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 10. und 26. Kammer, wenn eine Sitzung der 26. und/oder 10. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 10. und 26. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

11. Kammer KR / KN-KR

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

11.Kammer KR / KN-KR

b)
als Vertreter der Versicherten

12. Kammer SO:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

13. Kammer U / KN-U:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

13. Kammer U / KN-U:

b)
als Vertreter der Versicherten:

14. Kammer R / LW:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

14. Kammer R / LW:

b)
als Vertreter der Versicherten:

15. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

15. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

16. Kammer KA:

a)
als Vertreter der Krankenkassen:

16. Kammer KA:

b)
als Vertreter der Vertragsärzte und Psychotherapeuten:

16. Kammer KA:

c)
als Vertreter der Vertragszahnärzte:

17. Kammer KR / KN-KR:

Die der 9. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 17. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 17. und 9. Kammer, wenn eine Sitzung der 9. und/oder 17. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 17. und 9. Kammer am selben Tage an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

18. Kammer KN / KN-U / R:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

18. Kammer KN / KN-U / R:

b)
als Vertreter der Versicherten:

19. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

19. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

20. Kammer AL:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

20. Kammer AL:

b)
als Vertreter der Versicherten:

21. Kammer AL:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

21. Kammer AL:

b)
als Vertreter der Versicherten:

22. Kammer AL:

Die der 40. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 22. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 22. und 40. Kammer, wenn eine Sitzung der 40. und/oder 22. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 22. und 40. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

23. Kammer EG:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

23. Kammer EG:

b)
als Vertreter der Versicherten:

25. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

25. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

26. Kammer Kostenkammer:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

26. Kammer Kostenkammer:

b)
als Vertreter der Versicherten:

27. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

27. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

28. Kammer KR / KN-KR:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

28. Kammer KR / KN-KR:

b)
als Vertreter der Versicherten:

30. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

30. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

31. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

31. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

32. Kammer AY:

als Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte:

33. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

33. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten

34. Kammer U / KN-U:

Die der 21. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 34. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 34. und 21. Kammer, wenn eine Sitzung der 21. und/oder 34. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 34. und 21. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

35. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der
Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

35. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

36. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

b)
als Vertreter der Versicherten:

37. Kammer U / KN-U:

Die der 31. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 37. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 37. und 31. Kammer, wenn eine Sitzung der 31. und/oder 37. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 37. und 31. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

38. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

38. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

39. Kammer R

Die der 5. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 39. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 39. und 5. Kammer, wenn eine Sitzung der 5. und/oder 39. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 39. und 5. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

40. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

40. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten

41. Kammer KR / KN-KR:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

41. Kammer KR / KN-KR:

b)
als Vertreter der Versicherten:

42. Kammer VE / SB:

a)
als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der
Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen:

42. Kammer VE / SB:

b)
als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen:

43. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

43. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

44. Kammer AL:

Die der 33. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 44. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 44. und 33. Kammer, wenn eine Sitzung der 33. und/oder 44. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 44. und 33. Kammer am selben Tage an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

45. Kammer AS / BK:

a)
als Vertreter der Arbeitgeber:

45. Kammer AS / BK:

b)
als Vertreter der Versicherten:

B

II.

1. Den Kammern werden die im Teil B - I - benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Sie werden zu den Sitzungen in der sich aus der Aufstellung ergebenden Reihenfolge herangezogen.
3. Bei Verhinderung oder Nichterreichbarkeit eines ehrenamtlichen Richters tritt der ehrenamtliche Richter seiner Gruppe ein, der als nächster - gem. II 2. - zu einem Termin zu laden ist.

Der ausgefallene Richter ist erst dann wieder zu laden, wenn er in der Reihenfolge der Aufstellung erneut zur Ladung ansteht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Sitzung ausfällt, abgeladen oder auf einen anderen Sitzungstag verlegt wird.

Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter ihrer Gruppe verhindert, so ist der in derselben Fachsparte der Kammer mit der niedrigsten Nummer der in dieser Kammer an der Reihe ist, zu laden. Sind sämtliche ehrenamtliche Richter einer Fachsparte verhindert oder ist in der jeweiligen Fachsparte nur eine Kammer errichtet, so erfolgt die Vertretung in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung durch die ehrenamtlichen Richter innerhalb der Rechtsgebiete Sozialversicherung (einschließlich Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Altershilfe für Landwirte) und Versorgungsrecht.

Gelsenkirchen, 23.12.2013

Das Präsidium
des Sozialgerichts Gelsenkirchen